



Zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 3 Jahren verurteilt?

Informationsbroschüre über die Strafvollstreckung



FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST
JUSTIZ

.be



Einleitung

Diese Broschüre erläutert die **neuen Vorschriften**, die gelten, wenn Sie zu einer oder mehreren Freiheitsstrafen von insgesamt zwischen 6 Monaten und höchstens 3 Jahren verurteilt worden sind.

Dabei sollte ein weiterer Unterschied gemacht werden:

- Wenn Ihre Gesamtstrafe mehr als 2 Jahre bis höchstens 3 Jahre beträgt, gelten die neuen Vorschriften für Sie, wenn alle Ihre Freiheitsstrafen nach dem 31. August 2022 verhängt wurden.⁽¹⁾
- Wenn Ihre Gesamtstrafe zwischen 6 Monaten (einschließlich) und 2 Jahren (einschließlich) beträgt, gelten die neuen Vorschriften nur für Sie, wenn alle Ihre Freiheitsstrafen nach dem 31. August 2023 verhängt wurden.

Wenn die neuen Vorschriften für Sie noch nicht relevant sind, gelten ministerielle Rundschreiben⁽²⁾. Auf Wunsch können Sie aber jederzeit die Anwendung der neuen Vorschriften beantragen.

¹ Wenn Sie zunächst eine Freiheitsstrafe verbüßen, die nach dem 31. August 2022 verhängt wurde, und anschließend eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird, die vor dem 1. September 2022 verhängt wurde, gelten weiterhin die neuen Vorschriften.

² Die bestehenden Vorschriften sind in ministeriellen Rundschreiben festgelegt: eines über die Gewährung von elektronischer Überwachung und eines über die vorläufige Freilassung. Diese ministeriellen Rundschreiben können Sie auf der Website des FÖD Justiz > justice.belgium.be/fr/LSJE einsehen.

Zusammenfassung der neuen Vorschriften

Wenn Sie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, müssen Sie diese in einer Haftanstalt verbüßen. Es gibt aber auch Möglichkeiten, die Strafe ganz oder teilweise außerhalb einer Haftanstalt zu verbüßen. Diese Möglichkeiten nennt man „Strafvollstreckungsmodalitäten“. Sie müssen selbst einen Antrag stellen und der Strafvollstreckungsrichter entscheidet darüber.

Nach Erhalt der Aufforderung zum Antritt der Freiheitsstrafe müssen Sie in jedem Fall zuerst in Haft. Die Haftanstalt prüft dann, ob Sie die Voraussetzungen für einen solchen Antrag erfüllen. In einigen Fällen wird Ihnen gestattet, die Haftanstalt zu verlassen, bis der Strafvollstreckungsrichter eine Entscheidung getroffen hat.

1. Was können Sie tun, wenn Sie verurteilt wurden?

Nach Ihrer Verurteilung erhalten Sie ein Schreiben der Staatsanwaltschaft (**Aufforderung zum Antritt der Freiheitsstrafe**). Darin wird Ihnen mitgeteilt, dass Sie sich innerhalb von fünf Werktagen (also nicht an Wochenenden und Feiertagen) nach Erhalt der Aufforderung in eine bestimmte Haftanstalt begeben müssen.

Es ist sehr wichtig, der Aufforderung sofort nachzugehen! Andernfalls werden Sie von der Polizei festgenommen. Sie müssen dann ohnehin in der Haftanstalt auf die Entscheidung über eine mögliche andersartige Strafvollstreckung warten.

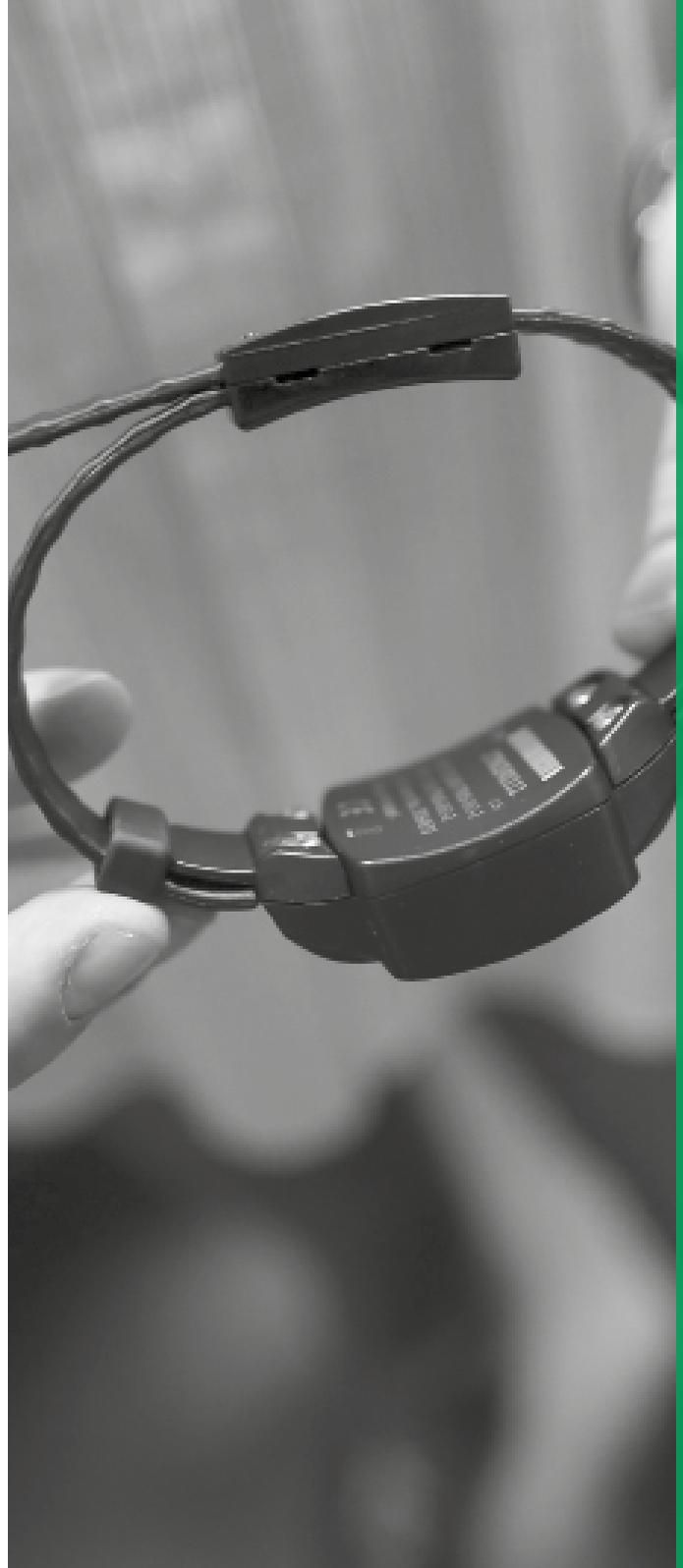
2. Welche Arten der Strafvollstreckung gibt es?

Unter bestimmten Bedingungen ist es möglich, Ihre Freiheitsstrafe ganz oder teilweise außerhalb einer Haftanstalt zu verbüßen, z. B. in Ihrer Wohnung. Je nach Strafmaß kann dies sofort geschehen oder erst dann, wenn Sie einen Teil Ihrer Strafe verbüßt haben.

Es gibt **4** Strafvollstreckungsmodalitäten:

A. Haftlockerung

Haftlockerung bedeutet, dass Sie das Gefängnis jeden Tag für eine bestimmte Zeit (maximal 16 Stunden) verlassen können, um arbeiten zu gehen, eine Ausbildung zu machen oder aus familiären Gründen. Normalerweise verbringen Sie nur den Abend und die Nacht in Haft. Sie müssen also keine eigene Adresse haben. Während der Haftlockerung können Sie auch Hafturlaub in Anspruch nehmen, d. h. zusätzliche Zeit, die Sie mit Ihrer Familie verbringen oder in der Sie sich weiter auf Ihre Resozialisierung vorbereiten können.





B. Elektronische Überwachung

Elektronische Überwachung bedeutet, dass Sie verpflichtet sind, sich an einer bestimmten Adresse aufzuhalten. Dies kann bei Ihnen zu Hause oder an einer anderen Adresse sein. Außerdem müssen Sie sich an einen bestimmten Stundenplan halten. All dies wird mit elektronischen Mitteln kontrolliert. Während der elektronischen Überwachung können Sie arbeiten oder Arbeit suchen, sich um eine Stelle bewerben, an einer Ausbildung oder Therapie teilnehmen usw. Sie können während der elektronischen Überwachung auch Hafturlaub in Anspruch nehmen.

C. Bedingte Freilassung

Bei einer bedingten Freilassung werden Sie vor dem Ende Ihrer Freiheitsstrafe entlassen. Diese Entlassung ist an Bedingungen geknüpft, die Sie während eines bestimmten Zeitraums (Probezeit) erfüllen müssen, der vom Strafvollstreckungsrichter festgelegt wird.

D. Vorläufige Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet oder die Übergabe

Eine vorläufige Entlassung im Hinblick auf das **Entfernen aus dem Staatsgebiet** bedeutet, dass Sie vor Ablauf Ihrer Strafe freigelassen werden und das Land verlassen müssen. Dabei gelten Auflagen, die Sie während eines bestimmten Zeitraums (Probezeit) erfüllen müssen, der vom Strafvollstreckungsrichter festgelegt wird. Da Sie jedoch kein Aufenthaltsrecht in Belgien haben, verbringen Sie die Probezeit in einem anderen Land.

Auch bei einer vorläufigen Freilassung im Hinblick auf die **Übergabe** werden Sie vor dem Ende Ihrer Strafe freigelassen und an das Land ausgeliefert, das einen europäischen oder internationalen Haftbefehl gegen Sie erlassen hat.

3. Ab wann kann ich diese Strafvollstreckungsmodalitäten in Anspruch nehmen? (zeitliche Bedingungen)

Eine bedingte Freilassung oder eine vorläufige Freilassung kommen nur in Frage, wenn Sie **mindestens 1/3 Ihrer Strafe** verbüßt haben (in einer Haftanstalt oder außerhalb unter elektronischer Überwachung). Bereits **sechs Monate** zuvor sind eine Haftlockerung oder eine elektronische Überwachung möglich.

Drei Beispiele zur Verdeutlichung:

Beispiel 1: Sie wurden zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt.

- Nach 5 Monaten Haft (1/3 von 15 Monaten) kann der Strafvollstreckungsrichter einer bedingten Freilassung oder einer vorläufigen Freilassung zustimmen.
- Sie kommen **sofort** für eine Haftlockerung oder die elektronische Überwachung in Frage (1/3 von 15 Monaten, minus 6 Monate).

Beispiel 2: Sie wurden zu einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten verurteilt.

- Nach 9 Monaten Haft (1/3 von 27 Monaten) kann der Strafvollstreckungsrichter einer bedingten Freilassung oder einer vorläufigen Freilassung zustimmen.
- Nach 3 Monaten Haft (1/3 von 27 Monaten minus 6 Monate) kommen Sie für eine Haftlockerung oder elektronische Überwachung in Frage.

Beispiel 3: Sie wurden zu einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten verurteilt und Sie haben schon eine Untersuchungshaft von 3 Monaten hinter sich.

- Nach 6 Monaten Haft (1/3 von 27 Monaten = 9 Monate, minus 3 Monate Untersuchungshaft) kann der Strafvollstreckungsrichter einer bedingten Freilassung oder einer vorläufigen Freilassung zustimmen.
- Sie kommen **sofort** für eine Haftlockerung oder die elektronische Überwachung in Frage (1/3 von 27 Monaten, minus 3 Monate, minus 6 Monate).



4. Gibt es weitere Voraussetzungen für die Vollstreckungslockerung?

Ja, der Strafvollstreckungsrichter prüft, ob etwas gegen die beantragte Strafvollstreckungsmodalität spricht. Solche Ausschlussgründe sind:

- Sie sind nicht in der Lage, **Ihren Lebensunterhalt** zu bestreiten (dieser Ausschlussgrund gilt nicht für die Haftlockerung, da Ihr Hauptwohnsitz die Haftanstalt ist, oder für eine vorläufige Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet oder die Übergabe).
- Sie stellen eine **ernsthafte Gefahr** für die **körperliche Unversehrtheit von Dritten** dar.
- Es besteht die **Gefahr**, dass Sie Ihre **Opfer belästigen**.
- Ihre **Haltung** gegenüber Ihren **Opfern** (dieser Ausschlussgrund gilt nicht für die vorläufige Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet oder die Übergabe).
- Ihre Bemühungen um einen Täter-Opferausgleich gegenüber der/den **betroffenen Zivilpartei(en)**.

Wenn der Strafvollstreckungsrichter der Ansicht ist, dass ein Ausschlussgrund vorliegt und dass dieser Ausschlussgrund nicht durch die Auferlegung von Sonderbedingungen ausgeglichen werden kann, lehnt er die beantragte Strafvollstreckungsmodalität ab.

5. Wie kann ich eine Strafvollstreckungsmodalität beantragen? (Verfahren)

Es gibt zwei Möglichkeiten:

- Sie können entweder Ihren Antrag sofort einreichen und die Haftanstalt sofort verlassen. Sie setzen dann das Verfahren zu Hause fort und warten dort auf die Entscheidung (**siehe A**).
- Ist dies nicht möglich, so müssen Sie das Antragsverfahren von der Haftanstalt aus einleiten und dort auf die Entscheidung warten (**siehe B**).

Da jedes Antragsverfahren in der Haftanstalt beginnt, müssen Sie sich nach Erhalt der Aufforderung zum Haftantritt immer zuerst dort melden.

A. Verfahren für eine sofortige Entlassung aus der Haft

Dieses Verfahren ist möglich, wenn Sie alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie haben sich **unaufgefordert** und innerhalb der gesetzten Frist **in der Haftanstalt gemeldet** (wichtiger und **notwendiger** erster Schritt)³.
- Sie erfüllen sofort die **Zeitbedingungen** für elektronische Überwachung oder Haftlockerung.
- Sie wurden nicht wegen **Sexualstraftaten oder terroristischer Straftaten** verurteilt und es gibt bei Ihnen keine Anzeichen für **gewalttätigen Extremismus**.

Sobald Sie sich angemeldet haben, prüft die Haftanstalt, ob Sie diese Voraussetzungen erfüllen. Ist dies der Fall, gilt folgendes Verfahren.

1. Sie reichen Ihren Antrag bei der Kanzlei der Haftanstalt ein

Sobald Sie Ihren Antrag auf elektronische Überwachung und/oder Haftlockerung gestellt haben, wird die weitere Vollstreckung Ihrer Freiheitsstrafe automatisch ausgesetzt. Sie können das Gefängnis sofort verlassen.

Zu diesem Zeitpunkt händigt Ihnen die Kanzlei der Haftanstalt folgende Dokumente aus:

- eine **Kopie** Ihres **Antrags**,
- ein **Informationsformular**⁴ (Sie müssen dieses Formular zu Hause ausfüllen und zusammen mit den erforderlichen Belegen bei der Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts einreichen (siehe unten, Punkt 2), oder Sie können es online ausfüllen und einreichen),

³ Da Sie seit dem 1. September 2023 bereits mit einer Strafe ab 6 Monaten unter die neuen Vorschriften fallen können, ist Ihr Interesse, sich **unaufgefordert in der Haftanstalt zu melden**, nur noch größer geworden: Schließlich ist die Chance sehr groß, dass Sie sofort die Zeitbedingungen für eine EÜ oder Haftlockerung erfüllen und somit, wenn auch die anderen Bedingungen erfüllt sind, die Haftanstalt sofort verlassen dürfen.

⁴ Siehe justice.belgium.be/fr/LSJE





- eine Bescheinigung über den „sofortigen Aufschub der Strafvollstreckung“ (mit diesem Dokument können Sie nachweisen, dass Sie sich trotz Ihrer Haftstrafe rechtmäßig nicht in Haft befinden),
- ein Dokument mit Informationen über den weiteren Verlauf des Verfahrens.

2. Sie reichen Ihre Akte bei der Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts ein

Innerhalb **von 15 Werktagen** nach Ihrer Entlassung aus der Haft reichen Sie bei der Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts das ausgefüllte Informationsformular zusammen mit den erforderlichen Belegen ein (Ihre „Akte“ bildend). (Die Adresse und Kontaktdaten dieses Strafvollstreckungsgerichts finden Sie auf der Kopie Ihres Antrags, die Sie von der Haftanstalt erhalten haben). Sie können das Informationsformular auch online ausfüllen und einreichen⁽⁵⁾.

Aus dem **Informationsformular** geht eindeutig hervor, welche Informationen und Belege dem Strafvollstreckungsrichter vorliegen müssen, damit er über Ihren Antrag (elektronische Überwachung und/oder Haftlockerung) entscheiden kann.

Wenn Sie einen Antrag auf **elektronische Überwachung** stellen, müssen Sie mindestens folgende Angaben machen:

- Was beabsichtigen Sie während der elektronischen Überwachung zu tun (arbeiten, eine Ausbildung machen, Freiwilligenarbeit leisten usw.)?
- An welcher Adresse werden Sie die elektronische Überwachung/den Hafturlaub verbringen?
- Wer wird sich noch in dieser Wohnung aufhalten? Fügen Sie eine Erklärung Ihrer volljährigen Mitbewohner bei, aus der hervorgeht, dass sie damit einverstanden sind, dass Sie sich bei ihnen aufhalten.

Wenn Sie einen Antrag auf **Haftlockerung** stellen, müssen Sie mindestens die folgenden Angaben machen:

- Was beabsichtigen Sie in den Zeiten zu tun, in denen Sie die Haftanstalt verlassen dürfen?
- An welcher Adresse werden Sie Ihren Hafturlaub verbringen?

Achtung: Wie bereits erwähnt, haben Sie **15 Werktage Zeit**, um Ihre Akte bei der Kanzlei des zuständigen Strafvollstreckungsgerichts oder online einzureichen. Diese Frist ist kurz. Achten Sie also darauf, die erforderlichen Unterlagen im Voraus zusammenzustellen, wenn Sie glauben, die Bedingungen zu erfüllen.

⁵ Siehe justice.belgium.be/fr/LSJE



3. Der Richter prüft Ihre Akte

Der Strafvollstreckungsrichter entscheidet anhand Ihrer Akte, ob Sie für eine Haftlockerung oder eine elektronische Überwachung in Betracht kommen. Wenn der Richter es für notwendig hält, kann er beschließen, Sie in einer Anhörung zu vernehmen.

4. Der Richter trifft eine Entscheidung

Sie erhalten die Entscheidung des Strafvollstreckungsrichters per **Einschreiben**.

Es gibt **drei mögliche Entscheidungen**:

- **Sie erhalten eine elektronische Überwachung.**
Sie bleiben bis zum Inkrafttreten der elektronischen Überwachung auf freiem Fuß.
- **Sie erhalten eine Haftlockerung.**
Sie müssen sich innerhalb von 5 Werktagen, nachdem die Entscheidung des Strafvollstreckungsrichters rechtskräftig geworden ist⁶⁾, in der Haftanstalt einfinden, um dort Ihre Strafe in Form einer Haftlockerung zu verbüßen. Wenn Sie sich nicht rechtzeitig melden, wird dies der Polizei angezeigt.
- **Der Strafvollstreckungsrichter lehnt Ihren Antrag ab.**
Sie müssen sich innerhalb von 5 Werktagen, nachdem die Entscheidung des Strafvollstreckungsrichters rechtskräftig geworden ist, erneut in der Haftanstalt melden, um dort Ihre Haftstrafe zu verbüßen.
Wenn Sie sich nicht rechtzeitig melden, wird dies der Polizei angezeigt.

⁶ Die Entscheidung ist rechtskräftig, wenn die Kassationsfrist von 5 Kalendertagen (gerechnet ab dem Tag nach der Urteilsverkündung) verstrichen ist, ohne dass Kassationsbeschwerde eingelegt worden ist. Wenn der Strafvollstreckungsrichter ein späteres Vollstreckungsdatum festgelegt hat, gilt dieses Datum.



5. Kassationsbeschwerde

Sie können gegen die Entscheidung des Strafvollstreckungsrichters nicht in Berufung gehen. Gegen die Entscheidung des Strafvollstreckungsrichters ist nur das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde möglich. Diese muss von einem Anwalt eingereicht werden. Dafür haben Sie eine Frist von fünf Tagen ab dem Datum des Urteils. Das Kassationsgericht prüft nur, ob der Richter das Gesetz und das Verfahren korrekt angewendet hat. Das Kassationsgericht prüft also nicht, ob der Strafvollstreckungsrichter Ihnen die beantragte Strafvollstreckungsmodalität zu Recht verweigert hat oder nicht.

Achtung

In der Zeit zwischen der Einreichung Ihres Antrags (1.) und der endgültigen Entscheidung des Strafvollstreckungsrichters (4.) können Sie trotzdem **inhaftiert** werden, weil:

- Sie die physische oder psychische Integrität einer anderen Person ernsthaft gefährdet haben,
- die Gefahr besteht, dass Sie sich der Strafvollstreckung entziehen,
- Sie eine andere Strafe zu verbüßen haben, wodurch Sie möglicherweise nicht mehr die zeitlichen Voraussetzungen für eine Haftlockerung oder eine elektronische Überwachung erfüllen.

Wenn dies der Fall ist und der Strafvollstreckungsrichter noch keine Entscheidung hinsichtlich Ihres Antrags auf Haftlockerung oder elektronische Überwachung getroffen hat, wird das **unter A beschriebene Verfahren automatisch beendet**. Sie können dann von der Haftanstalt aus **einen neuen Antrag** auf Haftlockerung und/oder elektronische Überwachung gemäß dem in Abschnitt B beschriebenen Verfahren stellen, wenn Sie die Voraussetzungen wieder erfüllen.

B. Antragsverfahren von der Haftanstalt aus

Wenn Sie die Voraussetzungen für das in Punkt A beschriebene Verfahren nicht erfüllen, bleiben Sie in Haft und müssen das komplette Verfahren dort durchlaufen.

Die Vorgehensweise ist dann wie folgt:

1. Der Direktor der Haftanstalt informiert Sie darüber, sobald Sie einen Antrag auf eine Strafvollstreckungsmodalität stellen können.
2. Ab diesem Zeitpunkt können Sie Ihren Antrag **schriftlich** bei der **Kanzlei** der Haftanstalt einreichen.
3. Der **Direktor** stellt eine Akte zusammen und bespricht Ihren Antrag mit Ihnen. Anschließend verfasst er eine schriftliche und begründete **Stellungnahme** (Gewährung oder Ablehnung der Modalität).
4. Wenn die **Staatsanwaltschaft** es für notwendig erachtet, gibt sie ebenfalls eine Stellungnahme ab.

5. **Der Strafvollstreckungsrichter** bearbeitet Ihren Antrag.

Dieses Verfahren verläuft in der Regel schriftlich.

In einigen Fällen müssen Sie jedoch vor dem Strafvollstreckungsrichter erscheinen.

- wenn der Strafvollstreckungsrichter Ihren Antrag besprechen möchte,
- wenn Sie selbst beantragen, vor Gericht zu erscheinen, nachdem derselbe Antrag bereits abgelehnt wurde.

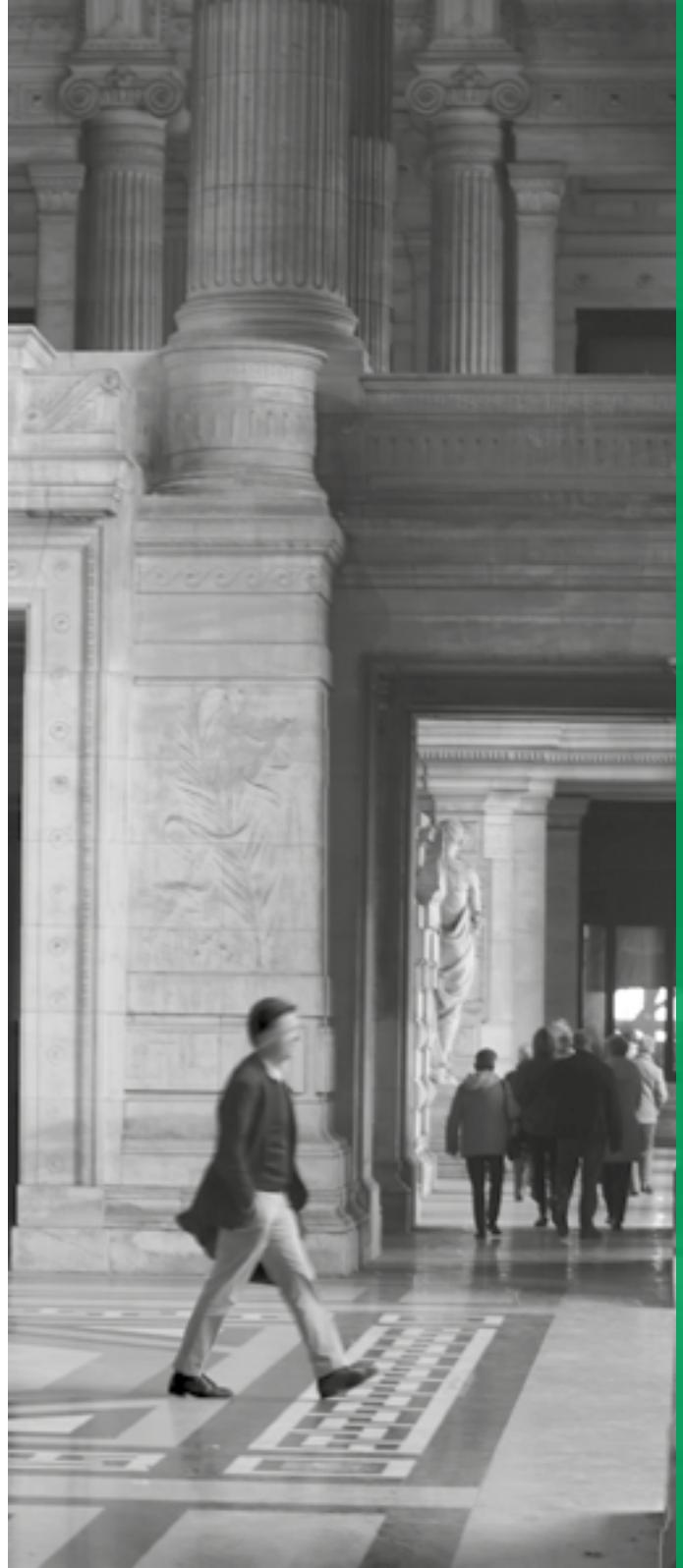
6. Der Strafvollstreckungsrichter kann beschließen:

- Ihnen die **beantragte Modalität zu gewähren**,
- Ihren Antrag **abzulehnen**,
- Ihnen **eine andere Modalität zu gewähren**.

Bei diesem Verfahren wird Ihnen die Entscheidung vom Direktor der Haftanstalt mitgeteilt.

7. Sie können gegen die Entscheidung des

Strafvollstreckungsrichters nicht in Berufung gehen. Gegen die Entscheidung des Strafvollstreckungsrichters ist nur das Rechtsmittel der **Kassationsbeschwerde** möglich. Diese muss von einem Anwalt eingereicht werden. Dafür haben Sie eine Frist von fünf Tagen ab dem Datum des Urteils. Das Kassationsgericht prüft nur, ob der Richter das Gesetz und das Verfahren korrekt angewendet hat. Das Kassationsgericht prüft also nicht, ob der Strafvollstreckungsrichter Ihnen die beantragte Strafvollstreckungsmodalität zu Recht verweigert hat oder nicht.





6. Überwachung der gewährten Strafvollstreckungsmodalität

Für eine Lockerung der Strafvollstreckung gelten einige Bedingungen.

Die Polizei und die Staatsanwaltschaft überprüfen deren Einhaltung. Ein Justizhaus und/oder das Zentrum für elektronische Überwachung ist für die Überwachung und Aufsicht zuständig, wenn der Strafvollstreckungsrichter einer elektronischen Überwachung zugestimmt hat oder besondere Auflagen angeordnet hat.

Wenn Sie die Auflagen nicht erfüllen, kann die gewährte Strafvollstreckungsmodalität widerrufen werden.

Brauchen Sie Hilfe bei der Zusammenstellung Ihrer Akte?

Dazu können Sie sich jederzeit an Ihren Anwalt wenden. In einigen Fällen haben Sie Anspruch auf vollständige oder teilweise kostenlose Unterstützung.

Siehe dazu auch:

- <https://avocats.be/de/tout-savoir/wieviel-kostet-das>
- <https://avocats.be/fr/tout-savoir/combien-ca-coute>

Weitere Informationen

Die Kontaktdaten der Strafvollstreckungsgerichte finden Sie über den folgenden Link: https://www.rechtbanken-tribunaux.be/sites/default/files/media/adresses_surb.pdf

Oder besuchen Sie die Website

- der Flämischen Gemeinschaft: <https://www.vlaanderen.be>
- der Französischen Gemeinschaft: <https://www.federation-wallonie-bruxelles.be>
- der Deutschsprachigen Gemeinschaft: <https://www.justizhaus.be>
- Justizhäuser: <http://www.maisonsdejustice.be>
- FÖD Justiz: <https://justice.belgium.be>



VERANTWOORTLIJCHER HERAUSGEBER: Jean-Paul Janssens - Boulevard de Waterloo 115, 1000 Brüssel D/2023/7951/DE/1295

Dienst Kommunikation und Information

Boulevard de Waterloo 115

1000 Brüssel

T 02 542 65 11

www.justice.belgium.be